



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2005/2006 – Ausgegeben am 08.05.2006 – 26. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

C U R R I C U L A

147. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht“ an der Universität Wien

Der Senat hat in seiner Sitzung am 27. April 2006 den am 3. April 2006 gefassten Beschluss der gemäß § 25 Abs 8 Z. 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission über das Curriculum des Universitätslehrganges "Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht" in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

Die Universität Wien richtet gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 den Universitätslehrgang „Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht“ an der Universität Wien ein.

TEIL I: ALLGEMEINES

§ 1. Zielsetzung

Der Universitätslehrgang hat zum Ziel, Personen, die nach § 4 Abs 1 und 2 zugelassen werden, praxisorientiert und rechtswissenschaftlich fundiert im Europäischen und Internationalen Wirtschaftsrecht weiterzubilden. Dieses spezielle und umfassende Wissen ist Voraussetzung für eine fachgerechte Bearbeitung einschlägiger Rechtsfragen in rechtsberatenden und rechtsprechenden Berufen, in der Bundesverwaltung und in den Landesverwaltungen, in Interessensvertretungen, in international tätigen Unternehmen sowie in den Institutionen der Europäischen Union und sonstigen europäischen und internationalen Organisationen.

§ 2. Lehrgangsleitung

(1) Der Universitätslehrgang wird durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter geleitet.

(2) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter entscheidet letztverantwortlich in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht bestimmten Universitätsorganen zugeordnet sind.

§ 3. Dauer und Umfang

Der Universitätslehrgang dauert zwei Semester auf Vollzeitbasis. Der Universitätslehrgang umfasst 360 Unterrichtseinheiten (UE)/24 Semesterstunden (SSt)/60 ECTS-Punkte (ECTS). Bei berufsbegleitender Durchführung kann die Dauer des Universitätslehrgangs auf insgesamt 4 Semester erstreckt werden.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist ein erfolgreich abgeschlossenes Bakkalaureatsstudium der Rechtswissenschaften oder Magisterstudium der Rechtswissenschaften oder Diplomstudium der Rechtswissenschaften oder ein anderes erfolgreich abgeschlossenes Bakkalaureatsstudium, Magisterstudium oder Diplomstudium mit einer substantiellen rechtswissenschaftlichen Ausbildung. Ob ein anderes Bakkalaureatsstudium, Magisterstudium oder Diplomstudium eine substantielle rechtswissenschaftliche Ausbildung miteinschließt, entscheidet die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter.

(2) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter ist ermächtigt, auch solche Personen, die die Voraussetzungen des Abs 1 nicht erfüllen, in den Universitätslehrgang aufzunehmen, sofern diese Personen aufgrund ihrer Ausbildung oder beruflichen Tätigkeit oder Erfahrungen über besondere Rechtskenntnisse verfügen, wie beispielsweise Patentanwältinnen oder Patentanwälte, Steuerberaterinnen oder Steuerberater und Wirtschaftstreuhänderinnen oder Wirtschaftstreuhänder.

(3) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Über die Art des Nachweises entscheidet die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter.

(4) Werden Lehrveranstaltungen des Universitätslehrgangs in einer Fremdsprache abgehalten, sind gute Kenntnisse der betreffenden Fremdsprache nachzuweisen. Über die Art des Nachweises entscheidet die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter.

§ 5. Studienplätze

(1) Die Zahl der Studienplätze ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzulegen.

(2) Über die Auswahl der Studierenden entscheidet die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter.

TEIL II: STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

§ 6. Unterrichtsplan

(1) Das Unterrichtsprogramm besteht aus dem Kernmodul und dem Vertiefungsmodul:

a) Das Kernmodul (150 UE/10 SSt/32 ECTS) dient der Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen des Europäischen und Internationalen Wirtschaftsrechts. Das Kernmodul umfasst folgende Pflicht-Lehrveranstaltungen:

	UE	SSt	ECTS
1. Grundlagen des Europäischen Gemeinschaftsrechts Der Schwerpunkt liegt auf dem institutionellen Gemeinschaftsrecht.	15	1	2
2. Europäisches Binnenmarktrecht Der Schwerpunkt liegt auf den Grundsätzen, Zielen und Grundfreiheiten des Europäischen Binnen-marktes.	30	2	4
3. Europäisches Wettbewerbsrecht Der Schwerpunkt liegt auf dem EG-Kartellrecht und EG-Beihilferecht.	30	2	4
4. Welthandelsrecht Der Schwerpunkt liegt auf dem WTO-Recht.	15	1	2
5. Master-Thesis Seminar inkl. Master-Thesis	60	4	20

b) Das Vertiefungsmodul (210 UE/14 SSt/28 ECTS) hat zum Ziel, die im Kernmodul vermittelten grundlegenden Kenntnisse des Europäischen und Internationalen Wirtschaftsrechts zu vertiefen sowie aktuelle Rechtsprobleme und Entwicklungstendenzen im Bereich des Europäischen und Internationalen Wirtschaftsrechts zu analysieren und zu diskutieren. In diesem Sinne sind Lehrveranstaltungen anzubieten, die den Studierenden eine Spezialisierung ermöglichen und sie für Tätigkeiten in der Praxis des Europäischen und Internationalen Wirtschaftsrechts besonders qualifizieren. Zentrale Aspekte der europäischen und internationalen Wirtschaftsrechtspraxis wie etwa in den Bereichen Gesellschaftsrecht, öffentliche Auftragsvergabe, Immaterialgüterrecht, Technologierecht, Außenwirtschaftsrecht und Arbeits- und Sozialrecht werden einer eingehenden Analyse und Erörterung unterzogen. Für die internationale Wirtschaftsrechtspraxis relevante wirtschaftswissenschaftliche Lehrveranstaltungen können angeboten werden. Die Studierenden können aus dem Lehrveranstaltungsangebot des Vertiefungsmoduls frei wählen.

(2) Die Abhaltung des Universitätslehrgangs erfolgt in Form von Lehrveranstaltungen und allfälliger Fernstudieneinheiten. Alle oder einzelne Lehrveranstaltungen und alle oder einzelne allfällige Fernstudieneinheiten können in einer Fremdsprache abgehalten werden. Die Lehrveranstaltungen sowie allfällige Fernstudieneinheiten sind von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und bekannt zu geben. Die Beauftragung mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und allfälliger Fernstudieneinheiten erfolgt durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter.

(3) Die Studierenden haben im Rahmen des Master-Thesis Seminars (Abs. 1 lit. a Z 5) eine Master-Thesis in einem der in Abs. 1 genannten Themenbereiche abzufassen. Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter kann auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden nach Anhörung der vorgeschlagenen Betreuerin oder des vorgeschlagenen Betreuers genehmigen, dass die Master-Thesis in einer Fremdsprache abgefasst wird.

§ 7. Prüfungsordnung

(1) Die Studierende oder der Studierende hat über jede Lehrveranstaltung (mit Ausnahme des Master-Thesis Seminars) eine Lehrveranstaltungsprüfung abzulegen bzw. die Lehrveranstaltung als prüfungsimmanente Lehrveranstaltung zu absolvieren. Das Master-Thesis Seminar ist durch Abfassen einer Master-Thesis zu absolvieren.

(2) Werden Lehrveranstaltungen und allfällige Fernstudieneinheiten in einer Fremdsprache durchgeführt, dann sind die jeweiligen Prüfungen ebenfalls in der betreffenden Fremdsprache abzuhalten.

(3) Bei Gleichwertigkeit hat die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden Leistungen im Sinne des § 78 Universitätsgesetz 2002 anzuerkennen.

§ 8. Abschluss

(1) Der Abschluss des Universitätslehrgangs wird durch ein Abschlussprüfungszeugnis beurkundet.

(2) Den Absolventinnen und Absolventen, die den Universitätslehrgang erfolgreich absolviert haben, ist der akademische Grad Master of Laws (LL.M.) zu verleihen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt an dem auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c

